



Der Kinderschutzbund
Landesverband
Schleswig-Holstein

Deutscher Kinderschutzbund LV SH e. V. * Sophienblatt 85 * 24114 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Frau Barbara Ostmeier
Vorsitzende
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

per E-Mail:
innenausschuss@landtag.ltsh.de

Deutscher Kinder-
schutzbund

Landesverband
Schleswig-Holstein e. V.

Sophienblatt 85
24114 Kiel
Telefon: 0431 666679-0
Fax: 0431 666679-16

info@kinderschutzbund-sh.de
www.kinderschutzbund-sh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/6925

Kiel, 20. Dezember 2021

Stellungnahme des DKSB LV SH zum
Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von Spielhallen in Schleswig-
Holstein (Spielhallengesetz – SpielhG)
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 19/3344

Sehr geehrte Frau Ostmeier,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Kinderschutzbund Landesverband Schleswig-Holstein bedankt sich für die Möglichkeit,
zum Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von Spielhallen in Schleswig-
Holstein (Spielhallengesetz – SpielhG) Stellung nehmen zu können.

Stellungnahme:

Der Kinderschutzbund kritisiert die im Gesetzentwurf getroffene Abwägung zwischen wirt-
schaftlichen Interessen und einem konsequenten Kinder- und Jugendschutz sowie suchtpre-
ventiven Maßnahmen.

Der Kinderschutzbund fordert Mindestabstände zu Einrichtungen, Spielplätzen, etc. für Kin-
der und Jugendliche grundsätzlich einzuhalten und die Unterscheidung zwischen Einrichtun-

BANKVERBINDUNG

Förde Sparkasse
IBAN: DE76 2105 0170 0092 0360 78 BIC: NOLADE21KIE
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE 74ZZZ00001003266

Finanzamt Kiel
St.-Nr. 20/290/81754

Mitglied im Dachverband
DER PARITÄTISCHE

gen für Kindern ab sechs Jahren und jüngeren Kindern aufzuheben. Diese Differenzierung widerspricht einem konsequenten Kinder- und Jugendschutz vor Gefahren des Glücksspiels:

- Im Kinder- und Jugendschutz sind gemeinhin alle Personen unter 14 Jahren „Kind“.
(§ 1 Abs. 1 Nr. 1 JuschG)
- Es kann fachlich nicht von einer grundsätzlichen Unbedenklichkeit allgegenwertiger Glücksspielangebote auf die Entwicklung, auch von jungen Kindern, ausgegangen werden.
- Durch allgegenwertige Glücksspielangebote besteht auch für junge Kinder die Gefahr der Gewöhnung. So hat auch das Verwaltungsgericht Kassel die Einbeziehung von Kinderspielplätzen und Kitas in die Abstandsregelungen des Hessischen Spielhallengesetzes bestätigt, da der Sinn und Zweck des Gesetzes auch darin lägen, frühzeitig dagegen vorzubeugen, dass bereits im Kindealter das Spielhallenangebot als „normal“ empfunden würde.

(Az: 3 L 1247/20.KS)

Auch kritisiert der Kinderschutzbund, dass Sportstätten von den Mindestabständen ausgenommen sind. Auch wenn Sportstätten nicht „vorrangig“ dem Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen dienen, sind diese ein Ort, an dem sich Kinder und Jugendliche häufig und lange aufhalten. Der Kinderschutzbund appelliert an die Mitglieder des Innen- und Rechtsausschusses, die Ihnen durch Ihre fachliche Zuständigkeit für den Sport hinlänglich bekannten positiven Effekte des Sports auf die gute Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, auch durch einen konsequenten Kinder- und Jugendschutz sowie suchtpräventive Maßnahmen zu sichern und zu würdigen.

Für weitere Gespräche stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Irene Johns
Landesvorsitzende

Dr. Eberhard Schmidt-Elsaeßer
Mitglied geschäftsführender Vorstand